

ENTWURF

**Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats
(Geschäftsordnung des Landrats)**

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats)¹ wird wie folgt geändert:

§ 79 Absatz 2 Satz 1

²Sie sind spätestens an der zweiten ordentlichen Oktober-Landratssitzung einzureichen. Sofern nur eine ordentliche Oktober-Landratssitzung stattfindet, sind sie spätestens an der ersten November-Landratssitzung einzureichen.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrates
der Präsident:
der Landschreiber:

¹GS 32.77; SGS 131.1